

Stopp des Wildwuchses von Windenergieanlagen im Land Brandenburg - Bundesratsinitiative zur Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Drucksache 8/2345 · eingebracht 2026-01-27 – Antragsteller: **AfD**

Energie

Klimaschutz

Raumordnung

Rechtspolitik

ZUSAMMENFASSUNG

Die AfD-Fraktion fordert eine Bundesratsinitiative zur Änderung des BImSchG, um landesplanerische Beschränkungen für Windenergieanlagen rechtssicher zu machen — insbesondere zur Verhinderung von Projekten außerhalb festgelegter Windvorranggebiete.

KERNFORDERUNGEN

- Verfassungsrechtliche Zweifel am brandenburgischen Regionalplanungsentwurf (§2c)
- Forderung nach Bundesratsinitiative zur Anpassung des BImSchG
- Zwei konkrete Änderungsvorschläge: 1. Zulassung landesplanerischer Eingriffe während Regionalplanaufstellung; 2. Pflicht zur Abstimmung mit Regionalplänen

BEWERTUNG

2.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Ablehnen

Der Antrag zielt auf eine gesetzliche Einschränkung des Windkraftausbaus durch Verfassungs- und Kompetenzargumente, ohne ökologische Notwendigkeit oder soziale Gerechtigkeitsaspekte zu adressieren. Er widerspricht fundamental der GWÖ-Werte 'Ökologische Nachhaltigkeit' (E3, D3) und 'Solidarität' (D2), da er den Klimaschutz behindert und regionale Gemeinwohlinteressen zugunsten einer restriktiven Planungshoheit untergräbt. Die Fokussierung auf Rechtsformalismus statt gemeinwohlorientierter Energiepolitik führt zu massiven negativen Bewertungen in den Feldern E3, D3 und A3.

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Rechtliche Präzision
- Klare Zielsetzung

Schwächen

- Ignoranz gegenüber Klimakrise
- Keine Berücksichtigung von Gemeinwohl- und Nachhaltigkeitszielen
- Fehlende Bürgerbeteiligung
- Systemische Blockade erneuerbarer Energien

GWÖ-MATRIX 5×5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	•	•	-	•	•
B · FINANZEN	•	•	•	•	•
C · VERWALTUNG	•	•	•	•	-
D · BÜRGER:INNEN	•	--	--	•	•
E · GESELLSCHAFT & NATUR	•	•	--	•	•

++ stark fördernd + fördernd ○ neutral - widersprechend -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

E3 Klimaschutz & planetare Grenzen Bewertung: -5

Verhinderung von Windenergieausbau trotz Klimakrise

D3 Ökologische öffentliche Leistung Bewertung: -4

Keine Berücksichtigung von Biodiversität, Klimaanpassung oder Ressourcenschonung

D2 Solidarische öffentliche Leistung Bewertung: -4

Untergrabung der Gemeinwohlverantwortung für Klimaschutz und zukunftsfähige Energieversorgung

A3 Ökologische Beschaffung & Lieferketten Bewertung: -3

Keine Förderung regionaler, nachhaltiger Energiewirtschaft

SPD**WAHLPROGRAMM****0/10**

Vollständiger Widerspruch: SPD Brandenburg fordert explizit den Ausbau erneuerbarer Energien (S. 37–41), u.a. mit kommunaler Beteiligung (Q3) und Klimaneutralität bis 2040. Der Antrag zielt auf systematische Behinderung dieses Ziels.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM**0/10**

Keine Quellen im Index — Bewertung nicht möglich.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

AfD

ANTRAGSTELLER:IN

WAHLPROGRAMM**10/10**

Vollständige Übereinstimmung mit Kernpositionen: Ablehnung von Windkraft in Wäldern/Schutzgebieten, Forderung nach Bürgerentscheid (Q6), Ablehnung der Energiewende (Q12). Der Antrag ist ein direktes Umsetzungsdokument dieser Positionen.

„Klimaschutz ist kein Umweltschutz: Keine Förderung sogenannter Erneuerbare-Energien-Anlagen Wir wollen die Umwelt schützen und langfristig als Lebensquell und zur Erholung der Menschen erhalten. Deshalb dürfen auch keine weiteren Erneuerbare-Energien-Anlagen in Wäldern und Schutzgebieten errichtet werden.“
AfD Brandenburg Wahlprogramm 2024, S. 56

PARTEIPROGRAMM**10/10**

Vollständige Übereinstimmung mit Grundsatzprogramm: EEG sei 'nicht reformierbar', Windenergieanlagen zerstörten das Landschaftsbild (Q12), Umweltschutz solle den Menschen nicht als 'Fremdkörper' betrachten (Q11).

„Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist nicht reformierbar Jede erfolgreiche Energiepolitik muss drei Ziele verfolgen. Die Stromerzeugung muss sicher, kostengünstig und umweltverträglich sein.“
AfD Grundsatzprogramm 2016, S. 80

CDU**WAHLPROGRAMM****0/10**

Keine Quellen im Index — Bewertung nicht möglich.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM**0/10**

Keine Quellen im Index — Bewertung nicht möglich.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

BSW

WAHLPROGRAMM

0/10

Vollständiger Widerspruch: BSW Brandenburg befürwortet geordneten Windkraftausbau — mit klaren Standortvorgaben (Photovoltaik auf versiegelten Flächen, Q16), aber ausdrücklich **keine** generelle Blockade. Der Antrag widerspricht dem BSW-Ziel, 'Windenergie mit Land- und Forstwirtschaft zusammendenken' (Q16) und 'Gewinne der Stromerzeugung den Bürgern zugutekommen' (Q17).

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

0/10

Keine Quellen im Index — Bewertung nicht möglich.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 2

Original: dass das BImSchG dahingehend geändert wird, dass landesplanerische Eingriffe in die Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen für den Zeitraum der Regionalplanaufstellung ausdrücklich zugelassen werden

dass das BImSchG dahingehend geändert wird, ****dass regionale Planungsprozesse Windenergievorhaben stärker mit Klimaschutzziele, Biodiversitätsförderung und sozialer Teilhabe verknüpfen**** — etwa durch Vorgaben zur Bürgerbeteiligung, Mindestanteilen an kommunaler Eigenversorgung und ökologischen Begleitmaßnahmen

Begründung: Stärkt GWÖ-Werte Ökologische Nachhaltigkeit (E3/D3) und Solidarität (D2) sowie Transparenz & Mitbestimmung (D5/C5)

Vorschlag 2 von 2

Original: in das BImSchG eine Bestimmung einzufügen, die es den Genehmigungsbehörden vorschreibt, Genehmigungen zum Bau von Windenergieanlagen nur dann erteilen zu dürfen, wenn die geplante Anlage mit den jeweiligen bereits wirksamen oder auch noch in der Aufstellung befindlichen Regionalplänen in Einklang steht

in das BImSchG eine Bestimmung einzufügen, die es den Genehmigungsbehörden vorschreibt, Genehmigungen zum Bau von Windenergieanlagen ****nur dann zu erteilen, wenn sie einen positiven Gemeinwohl-Bilanzbericht vorlegen können — unter Einbezug von Klimaschutz, Biodiversität, sozialer Akzeptanz und regionaler Wertschöpfung****

Begründung: Verankert GWÖ-Matrix-Kriterien direkt in das Genehmigungsrecht (D1–D5, E3)

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mehrheit deckt sich mit GWÖ-Empfehlung — Empfohlen: Ablehnen; Beschluss: Abgelehnt.

Abgelehnt · BB8-28

Original-Antrag

Drucksache 8/2345

Stopp des Wildwuchses von Windenergieanlagen im Land Brandenburg - Bundes-

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

Antrag

der AfD-Fraktion

Stopp des Wildwuchses von Windenergieanlagen im Land Brandenburg – Bundesratsinitiative zur Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Landtag stellt fest:

Die Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen in Brandenburg findet grundsätzlich auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) statt. Eine aktuell zur Diskussion stehende landesgesetzliche Regelung zur Verhinderung des weiteren „Wildwuchses“ von neuen Vorhaben durch den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (Drucksache 8/1970) dürfte nach den Erkenntnissen aus der dazu stattgefundenen Anhörung vom 11. Dezember 2025 verfassungswidrig sein, zu einer Welle von Klageverfahren gegen das Land Brandenburg führen und gleichzeitig einen weiteren Ausbau von Windenergieanlagen, insbesondere außerhalb von rechtsverbindlich festgelegten Windvorranggebieten, nicht verhindern.

Die einzige Lösungsmöglichkeit zur Schaffung einer rechtssicheren Regelung dürfte nur über eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) umsetzbar sein. Die Landesregierung sollte daher unverzüglich eine entsprechende Bundesratsinitiative anregen und darüber hinaus alle weiteren ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, auf eine entsprechende Änderung des BImSchG hinzuwirken.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Zuge einer Bundesratsinitiative darauf hinzuwirken,

1. dass das BImSchG dahingehend geändert wird, dass landesplanerische Eingriffe in die Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen für den Zeitraum der Regionalplanaufstellung ausdrücklich zugelassen werden,
2. in das BImSchG eine Bestimmung einzufügen, die es den Genehmigungsbehörden vorschreibt, Genehmigungen zum Bau von Windenergieanlagen nur dann erteilen zu dürfen, wenn die geplante Anlage mit den jeweiligen bereits wirksamen oder auch noch in der Aufstellung befindlichen Regionalplänen in Einklang steht.

Begründung:

Der geplante neue § 2c des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung – siehe Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung, Gesetzentwurf (SPD, BSW) vom 6. November 2025, Drucksache 8/1970 – soll in erster Linie die Genehmigung von Windenergieanlagen außerhalb festgelegter Windvorranggebiete einschränken, um die Planung der Windenergie innerhalb von regionalen Planungsrahmen (Windenergieflächenbedarfsgesetz) besser zu steuern und zu koordinieren. Dies bedeutet, dass vorläufige Planungsprozesse in Bezug auf Windenergiegebiete geschützt werden, indem Entscheidungen über Windkraftanlagen, die außerhalb der vorgesehenen Windenergieflächen liegen, für eine bestimmte Zeit (zwölf Monate) untersagt werden.

Da die Genehmigung von Windenergieanlagen grundsätzlich auf Grundlage des BImSchG erfolgt, könnte die geplante Regelung in § 2c des Gesetzesentwurfs allerdings verfassungsrechtlich problematisch sein. Insbesondere, wenn eine Genehmigung durch die zuständige Behörde gemäß BImSchG erteilt werden könnte, könnte die landesrechtliche Untersagung des Vorhabens eine Rechtsvorschrift überschreiten, die im Widerspruch zu den bundesgesetzlichen Regelungen steht.

Die rechtlichen Bedenken, die im Zuge der Anhörung im Fachausschuss gegen den neu einzufügenden § 2c im Gesetz zur Regionalplanung Brandenburg vorgebracht wurden, basieren auf der Tatsache, dass das BImSchG, welches die Genehmigung und die Zulässigkeit von Windenergieanlagen regelt, ein Bundesgesetz ist und damit über dem Landesrecht steht. Das bedeutet, dass ein Landesgesetz wie das Gesetz zur Regionalplanung in Brandenburg nicht in Konflikt mit den Bestimmungen des BImSchG stehen darf. Die Regelung des § 2c könnte möglicherweise ein Verstoß gegen die Kompetenzverteilung im Grundgesetz darstellen, insbesondere gegen das Prinzip der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 GG), nach dem das Bundesrecht Vorrang vor dem Landesrecht hat, wenn der Bund in einem bestimmten Bereich gesetzgeberisch tätig geworden ist.

Um die Wirkung der geplanten Regelung des § 2c des Gesetzes zur Regionalplanung verfassungskonform zu gestalten und ihre rechtliche Grundlage im Einklang mit den Bundesgesetzen zu sichern, müsste somit darüber hinaus zwingend eine Änderung des BImSchG erfolgen, denn die Wirkung des neuen § 2c im Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung kann sich nur dann verfassungsgemäß entfalten, wenn das BImSchG so angepasst wird, dass es die regionalen Raumordnungs- und Planungsziele im Zusammenhang mit der Windnutzung stärker berücksichtigt und temporäre Genehmigungsbeschränkungen zulässt. Eine solche Änderung müsste die Möglichkeit einräumen, dass landesplanerische Vorhaben und Regionalpläne im Windkraftbereich auf die Genehmigungsentscheidungen Einfluss nehmen dürfen, ohne die übergeordnete Gesetzgebung des BImSchG zu verletzen.

Das BImSchG muss dahingehend geändert werden, dass landesplanerische Eingriffe in die Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen für den Zeitraum der Regionalplanaufstellung ausdrücklich zugelassen werden. Konkret muss eine Regelung eingeführt werden, die es den Ländern erlaubt, bestimmte Windkraftprojekte zu suspendieren, wenn sie sich in Gebieten außerhalb geplanter Windenergieflächen befinden. Dies gibt den Landesbehörden

eine temporäre Entscheidungsbefugnis und bringt gleichzeitig das BImSchG mit den regionalen Planungszielen in Einklang.

Ebenso muss das BImSchG eine vorübergehende Genehmigungsbeschränkung zulassen, wenn sich der betreffende Regionalplan noch in der Aufstellung befindet. Damit können die regionalen Behörden für eine bestimmte Übergangszeit bis zur finalen Festlegung der Windenergiegebiete auf die Genehmigung von Windkraftprojekten außerhalb dieser Gebiete Einfluss nehmen, ohne dass dies als unzulässige Einschränkung des BImSchG auslegbar ist.